



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11
Bayreuth, 25. November 2014

Seite 153

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bildung des Zweckverbandes "Zulassungsstelle Coburg"	154
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Bildung des Zweckverbandes "Zweckverband Alte Schäferei - Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn"	158

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	164
--	-----

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2014.....	164
---	-----

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	165
---	-----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	166
----------------------------------	-----

Buchanzeigen	173
---------------------------	-----

Nachruf	174
----------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1416.01 c - 2/14

Vollzug des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bildung des Zweckverbandes "Zulassungsstelle Coburg"

Bekanntmachung

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden für die Fahrzeugzulassung haben sich die Stadt Coburg und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Coburg, gem. § 8 Abs. 3 ZustGVerk i.V.m. Art. 17 Abs. 1 und 2 KommZG zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und die im Folgenden bekannt gemachte Verbandssatzung beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 3. November 2014, Nr. IB3 - 1442.1 - 2, die Regierung von Oberfranken gem. Art. 52 Abs. 3 KommZG zur zuständigen Aufsichtsbehörde über den Zweckverband bestimmt. Die Regierung von Oberfranken hat die Verbandssatzung mit Schreiben vom 5. November 2014, Nr. 12 - 1416.01 c - 2/14, gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. November 2014
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Satzung für den Zweckverband "Zulassungsstelle Coburg"

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

Die kreisfreie Stadt Coburg und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Coburg, schließen sich gemäß Art. 8 Abs. 3 des "Gesetzes über die Zuständigkeit im Verkehrswesen" (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 des "Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit" (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember

2012 (GVBl S. 619) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Coburg und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Coburg.

(2) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zulassungsstelle Coburg".

(2) Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Coburg.

(3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberfranken.

(4) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist das Jahr 2014.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband nimmt ab dem 1. Dezember 2014 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Coburg die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde für die Fahrzeugzulassung wahr.

(2) Dem Zweckverband können im Wege der Satzungsänderung weitere Aufgaben übertragen werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Verbandsräte in die Verbandsversammlung, wobei einer der Verbandsräte jeweils der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitglieds ist. Der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds wird durch den jeweiligen Stellvertreter nach der Gemeindeordnung beziehungsweise nach der Landkreisordnung vertreten.

(2) Die übrigen Verbandsräte werden durch die Vertreterkörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds bestellt. Die Bestellung kann durch das ent-

sendende Verbandsmitglied widerrufen werden. Für jeden Verbandsrat ist mindestens ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.

(4) Die Verbandsversammlung kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Artikels 31 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

(6) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, nach dieser Verbandssatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
- d) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- e) einzelne vermögensrechtliche Entscheidungen einschließlich Leasing- und Mietgeschäfte im Gesamtwert über 100.000,00 €,
- f) die Aufnahme von Krediten über 25.000,00 € sowie die Bestellung von Sicherheiten,
- g) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und die Benennung eines Prüfers für den Jahresabschluss,
- h) die Bestimmung der Reihenfolge, in der die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder das Amt des Verbandsvorsitzenden wahrnehmen,
- i) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters und dessen Stellvertreters,
- j) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- k) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern und

- l) die Beschlussfassung über das Ausscheiden und die Aufnahmen von Verbandsmitgliedern.

§ 7

Durchführung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen und geleitet. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten sowie der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Sitzung zugehen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche ab Zugang bei den Verbandsräten einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn zwei Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(3) Die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind öffentlich; durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Im Übrigen gilt Art. 52 der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Ein Verbandsrat kann keinen anderen Verbandsrat vertreten.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Für eine Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von mehr als drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich. Für die jährliche Beschlussfassung zum Haushalt, die Festsetzung der Jahresrechnung und die Entlastung, den Erlass weiterer Satzungen sowie die Auflösung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich.

(5) Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein stimmberechtigter Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Stimmberechtigte Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

(7) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder wechseln sich als Verbandsvorsitzende ab. Der Vorsitzende ist für jeweils drei Geschäftsjahre im Amt. Wird ein weiteres Verbandsmitglied in den Zweckverband aufgenommen, so beschließt die Verbandsversammlung, wann dessen gesetzlicher Vertreter erstmals den Vorsitz übernimmt und wie sich die Reihenfolge fortsetzt. Verbandsvorsitzender des ersten und der beiden folgenden Geschäftsjahre ist der Landrat des Landkreises Coburg.

(2) Der Verbandsvorsitzende wird in dieser Funktion durch seinen Stellvertreter nach der Gemeindeordnung beziehungsweise nach der Landkreisordnung vertreten.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(4) Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben und erledigt unbeschadet des § 10 in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er ist befugt

a) alle notwendigen Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze zu vollziehen sowie Investitionen bis zu einem Wert von 100.000,00 € vorzunehmen,

b) über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 10.000,00 € pro Haushaltsjahr zu tätigen.

(5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter oder Dritten übertragen.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der

Schriftform. Dies gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 € mit sich bringen.

(8) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 10

Geschäftsstelle; Geschäftsführung

(1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein und trägt alle dafür anfallenden laufenden Betriebskosten. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich beim Zweckverband im Landratsamt Coburg.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben und wird von einem Geschäftsleiter geführt. Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten übertragen, sofern dies nicht durch Gesetz oder diese Verbandsatzung ausgeschlossen ist. Ebenso kann die Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(3) Aufgaben der Geschäftsstelle können auf Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder durch schriftlichen Vertrag übertragen werden. Die bei der Ausführung dieser Aufgaben entstehenden laufenden Kosten werden dem Verbandsmitglied vom Zweckverband ersetzt.

(4) Der Geschäftsleiter ist berechtigt, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 50.000,00 € mit sich bringen, abzuschließen bzw. vorzunehmen, soweit dies im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze erfolgt.

(5) Der Geschäftsleiter ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, den Zweckverband nach außen zu vertreten. Die Vertretungsberechtigung gilt auch für die laufenden Geschäfte und Verwaltungsangelegenheiten, die dem Geschäftsleiter vom Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

III. Verbandswirtschaft

§ 11

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Reichen die Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung der Betriebs- und notwendigen Investitionskosten aus, so tragen die Verbandsmitglieder das Defizit im Wege der Umlage. Übersteigen die Einnahmen die Kosten, so erhalten die Verbandsmitglieder eine entsprechende Umlage.

(2) Die Verbandsmitglieder haben für jedes Kalenderquartal zum Beginn des Kalenderquartals eine ausreichend hohe Abschlagszahlung auf die Umlage zu leisten, wenn für das jeweilige Kalenderquartal ein Defizit erwartet wird. Wird für ein Kalenderquartal ein Überschuss der Einnahmen erwartet, so erhalten die Verbandsmitglieder binnen eines Monats nach Ende des Kalenderquartals eine angemessene Abschlagszahlung.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten binnen eines Monats nach dem Ende eines Kalenderquartals eine angemessene Abschlagszahlung auf die durch sie verauslagten Kosten.

(4) Ein durch die Jahresrechnung ermittelter Überschuss bzw. ein Defizit wird unter Anrechnung der Abschlagszahlungen im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt. Als maßgebliche Einwohnerzahl wird dabei der Stand zum 31. Dezember des Vorjahres angesehen, wie ihn das Bayerische Landesamt für Statistik ausweist.

(5) Die Abschlusszahlungen sind binnen eines Monats nach der Feststellung der Jahresrechnung fällig.

§ 13

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Landkreises Coburg wahrgenommen. Es gilt die Dienstanweisung Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Coburg.

§ 14

Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln. Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll durch die Verbandsversammlung binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Jahresrechnung geprüft werden. Zusätzlich kann die Verbandsversammlung einen Sachverständigen für Rechnungsprüfungsangelegenheiten hinzuziehen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung eventueller Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Hat der Zweckverband nur zwei Verbandsmitglieder, erfolgt die örtliche Rechnungsprüfung durch die

Behörde, deren gesetzlicher Vertreter in dem zu prüfenden Jahr nicht Verbandsvorsitzender war. Hat der Zweckverband mehr als zwei Verbandsmitglieder beschließt die Verbandsversammlung darüber, welche Behörde die örtliche Rechnungsprüfung vornimmt. Die Beauftragung soll für drei Jahre gelten.

(5) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Der Zweckverband wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist erstmals zum 31. Dezember 2022 möglich. Danach kann ein Austritt jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Der Austritt ist der Verbandsversammlung spätestens ein Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist sechs Monate vor ihrem Wirksamwerden gegenüber der Verbandsversammlung schriftlich auszusprechen.

(4) Verbandsmitglieder können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn die Verbandsversammlung dies einstimmig beschließt, wobei die Stimme des betroffenen Verbandsmitglieds nicht zählt. Besteht der Zweckverband nur aus zwei Verbandsmitgliedern, ist ein Ausschluss nicht möglich.

(5) Der Beitritt, der Austritt, die außerordentliche Kündigung und der Ausschluss bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
- b) die Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen und
- c) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, hilfsweise die der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19
Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 20
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Coburger Amtsblatt.

§ 21
Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

(2) Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit mit Wirkung zum 1. Dezember 2014 auf.

Coburg, 28. Oktober 2014
Norbert T e s s m e r
Oberbürgermeister

Coburg, 21. Oktober 2014
Michael B u s c h
Landrat

Nr. 12 - 1444.01 c - 2/14

**Vollzug des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit;
Bildung des Zweckverbandes
"Zweckverband Alte Schäferei -
Gerätemuseum des Coburger
Landes, Ahorn"**

Bekanntmachung

Zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des "Gerätemuseums des Coburger Landes mit überregionalem Schäfereiarchiv" auf dem Gelände der "Alten Schäferei", Ahorn, haben sich die Gemeinde Ahorn, der Landkreis Coburg und der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. gem. Art. 17 Abs. 1 und 2 KommZG zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und die im Folgenden bekannt gemachte Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat die Verbandssatzung mit Schreiben vom 11. November 2014,

Nr. 12 - 1444.01 c - 2/14, gem. Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 12. November 2014
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

**Satzung des Zweckverbandes
Alte Schäferei -
Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn**

Hinweis zur Gender-Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

Die Gemeinde Ahorn, der Landkreis Coburg und der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Präambel

Seit 1978 befindet sich auf dem Gelände und in den Gebäuden der ehemaligen Gutsschäferei in Ahorn das Gerätemuseum des Coburger Landes. Es ist seither Treffpunkt für Gruppen die Brauchtumspflege betreiben und Vermittlungsort für regionales Wissen rund um Alltags- und Wohnkultur, Kleidung, Handwerk und Landwirtschaft. Durch das überregionale Schäfereiarchiv hat das Museum auch über den Landkreis hinaus Strahlkraft entwickelt. Von der Gründung an lag die Trägerschaft beim "Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv", der durch sein beständiges und starkes Engagement dafür Sorge getragen hat, das Museum lebendig zu halten und weiter zu entwickeln. Dabei wurde er vom Landkreis Coburg, der Gemeinde Ahorn und dem Bezirk Oberfranken finanziell unterstützt.

Im Juni 2012 wurde ein Museumsentwicklungskonzept fertiggestellt, das sowohl personell als auch inhaltlich neue Impulse setzt. Die Gründung des Zweckverbandes soll dazu beitragen, die Zukunft des Museums in gemeinsamer Verantwortung von Landkreis, Gemeinde und Förderverein nachhaltig zu sichern. Die Rechtsform eines Zweckverbandes ermöglicht es, den bisherigen Träger -Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv- weiterhin an der Trägerschaft zu beteiligen. Der Bezirk Oberfranken hat

erklärt, dass er das Museum auch in Zukunft dauerhaft finanziell unterstützen wird.

Im Rahmen der Zweckverbandsgründung soll neben der finanziellen Absicherung des Museums auch eine neue Strukturierung der Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Partner in Bezug auf Betrieb und Entwicklung des Museums erfolgen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Alte Schäferei - Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn".

(2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Coburg.

(3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberfranken in Bayreuth.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Coburg, die Gemeinde Ahorn und der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv. Weitere Mitglieder können beitreten.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Coburg.

§ 4

Aufgaben

(1) Die Körperschaft hat den Zweck, Kunst und Kultur sowie Heimatpflege und Heimatkunde zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Erhalt, die Pflege und die Vermittlung regionalen Wissens zur Alltags- und Wohnkultur, Kleidung, Handwerk und Landwirtschaft sowie des über die Region hinausreichenden Wissens zur Schafhaltung. Dazu betreibt der Zweckverband auf dem Gelände der "Alten Schäferei" in Ahorn das "Gerätemuseum des Coburger Landes mit überregionalem Schäfereiarchiv". Der Betrieb dieser Einrichtung umfasst die Weiterentwicklung des Gerätemuseums und des Archivs, das Sammeln und Bewahren von Museumsgut, die Weiterentwicklung der Ausstellungen sowie die Vermittlung des Wissens in adäquater Form.

(3) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser grundsätzlich den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

(4) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen

- a) durch die Verbandsversammlung oder
- b) durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Der Vorsitz ist in § 12 dieser Satzung geregelt.

(2) Als Verbandsräte entsenden:

- a) der Landkreis: neun Verbandsräte. Einer davon ist der Landrat kraft Amtes,
- b) die Gemeinde Ahorn: drei Verbandsräte. Einer davon ist der Erste Bürgermeister kraft Amtes,
- c) der Förderverein "Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv": ein Verbandsrat. Kraft Amtes ist das der Vorsitzende des Vereins.

(3) Die Verbandsräte gemäß Abs. 2 vertreten in der Verbandsversammlung die Verbandsmitglieder. Kein Verbandsrat kann dabei die Vertretung für zwei verschiedene Verbandsmitglieder wahrnehmen.

(4) Für den Fall der Verhinderung ist für jeden Verbandsrat ein Stellvertreter zu bestellen. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten.

(5) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern des Kreistages und des Gemeinderates mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag oder dem Gemeinderat. Für die Vertreter kraft Amtes endet die Amtszeit mit dem Ende der Wahlperiode oder mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(6) Darüber hinaus kann die Bestellung durch Beschluss des Kreistages, des Gemeinderates oder des Vorstandes des Fördervereins für ihre jeweils bestellten Verbandsräte aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.

Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(3) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes nimmt an der Verbandsversammlung beratend teil.

(4) Die Verbandsversammlung kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Für eine Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich. Für die jährliche Beschlussfassung zum Haushalt, die Festsetzung der Jahresrechnung und die Entlastung, den Erlass weiterer Satzungen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich. Grundsätzliche Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der von der Gemeinde Ahorn entsandten Verbandsräte, außer die Auflösung betreffend.

(4) Es wird offen abgestimmt. Der Vorsitzende und jeder stimmberechtigte Verbandsrat haben je eine Stimme.

(5) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein stimmberechtigter Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Stimmberechtigte Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsführer selbstständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung gibt die strategischen Leitlinien zur Weiterentwicklung des Museums vor. Sie ist über die Festlegungen in § 9 Abs. 3 dieser Satzung hinaus insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

- a) wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie wesentliche konzeptionelle Veränderungen,
- b) Investitionen im Rahmen des Haushalts, die einen Wert von 30.000,00 € übersteigen,
- c) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie von Rechtsgeschäften, mit einem Einzel- oder Jahreswert über 10.000,00 €,
- d) die Haushaltssatzung und den Finanz- und Stellenplan sowie über die Aufnahme von Darlehen,
- e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
- f) die Festsetzung von Entschädigungen (s. § 11 dieser Satzung),
- g) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
- h) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- i) Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung, Abordnung oder Versetzung oder die Zuweisung an einen Dritten von Arbeitnehmern des Zweckverbandes sowie die Beschäftigung oder Entlassung

mittels Personalstellung ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt,

- j) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters,
- k) die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die weiteren ihr kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Auslagen und Reisekosten der Verbandsräte trägt der Zweckverband. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 12

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Coburg.
- (2) Sein Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Gemeinde Ahorn.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben und erledigt unbeschadet des § 10 in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er ist befugt
 - a) im Rahmen der Haushaltsansätze alle notwendigen Rechtsgeschäfte und Investitionen bis zu einem Wert von 30.000,00 € zu vollziehen bzw. vorzunehmen,
 - b) über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 10.000,00 € pro Haushaltsjahr zu tätigen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden; das gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 4.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter oder

weiteren Bediensteten des Zweckverbandes übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 € mit sich bringen.

(6) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(7) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung, Abordnung, Versetzung und die Zuweisung an einen Dritten von Arbeitnehmern des Zweckverbandes von Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 kann der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung erhalten, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Art und Höhe der Entschädigung durch Satzung fest.

§ 15

Förderverein

- (1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 4 leistet der Förderverein seinen Beitrag insbesondere durch
 - a) das Einbringen ehrenamtlichen Engagements,
 - b) durch finanzielle Mittel über § 20 hinaus im Rahmen der in seiner Vereinssatzung festgelegten Vereinszwecke und seiner Möglichkeiten.
- (2) Der Förderverein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke die Räume und das Gelände des Museums in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden nutzen, wobei der Museumsbetrieb grundsätzlich Vorrang hat.
- (3) Näheres zu Absatz 1 und 2 regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein und trägt alle dafür anfallenden laufenden Betriebskosten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben und wird von einem Geschäftsleiter geführt. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich beim Zweckverband im Landratsamt Coburg.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten übertragen, sofern dies nicht nach Art. 34 Abs. 2 KommZG ausgeschlossen ist.
- (3) Aufgaben der Geschäftsstelle können auf Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder durch schriftlichen Vertrag übertragen werden. Die bei der Ausführung dieser Aufgaben entstehenden laufenden Kosten werden dem Verbandsmitglied vom Zweckverband ersetzt.

§ 17

Personal des Zweckverbandes

(1) Die aktiven Arbeitsverhältnisse der bislang im Museum Beschäftigten des Landkreises und des Fördervereins "Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv" gehen mit Inkrafttreten dieser Satzung auf den Zweckverband über, sofern seitens des Beschäftigten kein Widerspruch eingelegt wird.

(2) Der Übergang richtet sich nach § 613 a BGB. Ergänzend schließt der Zweckverband mit dem Förderverein "Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv" und dem Landkreis Coburg einen Personalüberleitungsvertrag.

§ 18

Museumsbeirat

(1) Für das Museum "Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes" wird ein Museumsbeirat gebildet. Der Museumsbeirat unterstützt und berät die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Museumsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Aufgaben konkretisiert. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

(3) Der Museumsbeirat wird mit stimmberechtigten Vertretern, die zu gleichen Teilen aus dem Landkreis Coburg, der Gemeinde Ahorn und dem Förderverein von den jeweiligen Vertretungsorganen berufen werden, besetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Beratend sind im Beirat regelmäßig ein Vertreter des Landkreises aus dem Fachbereich Bildung, Kultur und Sport, der Museumsleiter und der KulturServiceStelle des Bezirks Oberfranken beizuziehen. Im Einzelfall können weitere Personen geladen werden und an den Beratungen teilnehmen.

(5) Der Museumsbeirat kann Empfehlungen an die Verbandsversammlung oder den Verbandsvorsitzenden geben.

(6) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes führt auch die Geschäfte des Beirats.

(7) Die Tätigkeit im Museumsbeirat ist ehrenamtlich. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.

III. Verbandswirtschaft

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Von den nicht durch anderweitige Einnahmen und den jährlichen Zuschuss des Fördervereins (siehe Satz 3) gedeckten Betriebs- und notwendigen Investitionskosten des Gerätemuseums Ahorn trägt der Landkreis Coburg 76 %; die Gemeinde Ahorn trägt 24 %, diese jedoch höchstens 60.000,00 € pro Jahr. Diese Höchstgrenze wird jährlich um den Kostensteigerungsindex für Bayern -ermittelt durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenerhebung- erhöht. Der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv unterstützt den Betrieb des Museums mit jährlich 8.000,00 €. Die finanzielle Unterstützung des Bezirks Oberfranken regelt ein gesonderter Vertrag, der zwischen Zweckverband und Bezirk zu schließen ist.

(2) Zu den laufenden Betriebskosten zählen sowohl Personal- als auch Sachkosten, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 4 dieser Satzung anfallen.

(3) Die betriebswirtschaftlichen Kosten, die den Verbandsmitgliedern für den Zweckverband entstehen, sind von diesem zu erstatten. Die durch die Verwaltung des Zweckverbandes entstehenden Kosten teilen sich Landkreis und Gemeinde Ahorn. Der Landkreis trägt 76 % dieser Kosten, die Gemeinde Ahorn trägt 24 Prozent dieser Kosten. Kalkulatorische Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Von den Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung des Zweckverbandes entstehen, übernimmt der Landkreis 76 % und die Gemeinde Ahorn 24 %.

(5) Die Verbandsmitglieder leisten ihren jährlichen Finanzbeitrag an den Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 dieser Satzung in vier Raten. Die Abwicklung regelt die Finanz- und Kassenordnung des Zweckverbandes.

§ 21

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Landkreises Coburg wahrgenommen. Es gilt die Dienstanweisung Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Coburg.

§ 22

Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln. Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt wird, binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Jahresrechnung örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Verbandsräten. Zusätzlich kann die Verbandsversammlung einen Sachverständigen für Rechnungsprüfungsangelegenheiten hinzuziehen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung evtl. Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 24

Übergang bestehender Rechtsverhältnisse

(1) Der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv überlässt dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 dieser Satzung Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände kostenlos, soweit sie in seinem Eigentum stehen.

(2) Der Zweckverband tritt in vorhandene Rechtsverhältnisse ein, soweit dies für den Betrieb des Museums notwendig und rechtlich möglich ist. Im Übrigen übernimmt der Zweckverband grundsätzlich alle für den Betrieb zweckdienlichen Verpflichtungen aus bestehenden Rechtsverhältnissen.

(3) Näheres regelt ein Überleitungsvertrag.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Austritt eines Verbandsmitglieds

(1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds sowie dessen Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies spätestens zwei Jahre vorher beim Zweckverband schriftlich zu beantragen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

(4) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentli-

che Kündigung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 KommZG).

§ 26

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- b) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes erhält der Förderverein, wenn er zu diesem Zeitpunkt als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, die Möglichkeit, verbindlich zu erklären, dass er den Betrieb des Museums mit überregionalem Schäfereiarchiv in eigener Trägerschaft gemeinnützig weiterführen wird. Diese Erklärung ist in der Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen wird, abzugeben.

§ 27

Abwicklung

(1) Bei Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat der Förderverein, wenn er zu diesem Zeitpunkt als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Aufhebung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke an den Zweckverband verbindlich zu erklären, ob er den Betrieb des Museums mit überregionalem Schäfereiarchiv in eigener Trägerschaft gemeinnützig weiterführen wird.

(2) Erklärt der Förderverein im Fall des § 26 Abs. 2 oder des § 27 Abs. 1, dass er das Museum mit überregionalem Schäfereiarchiv weiterführen wird, fällt das Vermögen des Zweckverbandes an den Förderverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Hat der Förderverein nicht erklärt, dass er das Museum mit überregionalem Schäfereiarchiv weiterführen wird, so fällt das Vermögen des Zweckverbandes nach einer Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu 76 % an den Landkreis und zu 24 % an die Gemeinde Ahorn, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 28

Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Coburger Amtsblatt und werden in der Gemeinde Ahorn in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

§ 30

Entstehen des Zweckverbandes, Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung im Oberfränkischen

Amtsblatt der Regierung von Oberfranken. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Coburg, 6. November 2014

Michael B u s c h

Landrat

Landkreis Coburg

Ahorn, 6. November 2014

Martin F i n z e l

1. Bürgermeister

Gemeinde Ahorn

Ahorn, 6. November 2014

Wolfgang D u l t z

1. Vorsitzender

Förderverein Gerätemuseum
des Coburger Landes e.V.

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 2206

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Mitwitz wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2014 Herr Florian **Götz**, Ulmenweg 7, 96450 Coburg-Beiersdorf, bestellt.

Seine Bestellung auf den Kehrbezirk Ludwigsstadt wurde zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Ludwigsstadt wurde mit Wirkung vom 1. August 2014 Herr Heiko **Stauch**, Hauptstr. 24, 96355 Tettau, bestellt.

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Kulmbach 3 wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 Herr Lothar **Müller**, Schillerstr. 4, 95233 Helmbrechts, bestellt.

Seine Bestellung auf den Kehrbezirk Helmbrechts 2 wurde zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bayreuth, 6. November 2014

Regierung von Oberfranken

E n g e l

Abteilungsleiter

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 1. Juli 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 514) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO).

Bayreuth, 17. November 2014

Regierung von Oberfranken

Dr. B r o s i g

Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Berufsfachschule
für Musik und Sing- und
Musikschulwerk Oberfranken
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) sowie § 14 der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. April 1995 (RABl OFr. Folge 4/95), zuletzt geändert mit Satzung vom 12. April 2010 (OFrABl Nr. 5/2010 vom 21. Mai 2010, S. 59) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 1.827.700,00 €
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 13.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht erteilt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Betriebskostenumlage

- a) Die Betriebskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2014 auf 1.068.000,00 € festgesetzt.
- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

(2) Investitionskostenumlage

- a) Die Investitionskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2014 auf 13.000,00 € festgesetzt.
- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Kronach, 1. Juli 2014
Der Verbandsvorsitzende
Dr. Günther D e n z l e r

Bezirksangelegenheiten

**Sitzungen des Bezirkstags und
des Bezirksausschusses des
Bezirkstags von Oberfranken**

BA 0113 - 06/13 - 18

Die 6. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 11. Dezember 2014, 09:30 Uhr, im
Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung,
Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**
statt.

BT 0113 - 07/13 - 18

Die 7. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 11. Dezember 2014, 11:00 Uhr, im
Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude,
Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth**

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 27. Oktober 2014
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Unterbringung der Asylbewerber

Regierung von Oberfranken wappnet sich für evtl. Notunterbringung von Flüchtlingen im Laufe des Wochenendes des 18./19. Oktober 2014

Zur Entlastung der zum damaligen Zeitpunkt völlig überfüllten Aufnahmeeinrichtung in München musste die Regierung von Oberfranken kurzfristig noch für das Wochenende des 18./19. Oktober Notunterkünfte bereitstellen, um ggf. Asylbewerber aufnehmen zu können. Es war zunächst aber noch unklar, ob überhaupt Flüchtlinge nach Oberfranken geschickt werden.

Die notmäßige Unterbringung war vorrangig in Bayreuth in der Wilhelm-Busch-Straße, bei weiterem Bedarf auch in Bamberg geplant.

Betten standen bereit. Für die Verpflegung der Menschen war gesorgt, ebenso für eine ärztliche Untersuchung durch das jeweils zuständige Gesundheitsamt. Auch eine gesundheitliche Versorgung war gewährleistet.

*Notunterkunft in Bayreuth;
Erste Flüchtlinge am Sonntag, 19. Oktober 2014, angekommen*

Am Sonntag, 19. Oktober 2014, kamen die ersten Asylbewerber aus der überfüllten Aufnahmeeinrichtung in München in Oberfranken an. Insgesamt 45 Menschen, vor allem aus den Ländern Afghanistan, Pakistan und Eritrea wurden in der bettenführenden Regierungsaufnahmestelle in Bayreuth aufgenommen.

Die Menschen wurden vom Gesundheitsamt des Landratsamts Bayreuth ärztlich untersucht. Das Bayerische Rote Kreuz (BRK) war mit etlichen Einsatzkräften angerückt und versorgte die Neuankömmlinge mit Essen.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning und Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin machten sich selbst ein Bild vor Ort. Beide bedankten sich vor allem bei den ehrenamtlichen Helfern, die sich bis in die Abendstunden um die neu angekommenen Asylbewerber kümmerten. Neben dem BRK waren vor allem Vertreter der Caritas und des Vereins "Bunt statt Braun" gekommen.

Die Menschen sollten möglichst nur kurz in der Bayreuther Notunterkunft verbleiben und binnen weniger Tage in Gemeinschaftsunterkünfte umziehen bzw. den kreisfreien Städten und Landkreisen zur dezentralen Unterbringung zugewiesen werden.

Regierungspräsident Wenning appellierte in diesem Zusammenhang nochmals an die Bevölkerung in

Oberfranken, geeignete Objekte zur Anmietung anzubieten. "Wir brauchen dringend Gebäude mit Wohnmöglichkeiten für die Unterbringung von Asylbewerbern." Regierungsvizepräsidentin Platzgummer-Martin ergänzte: "Die derzeitige Situation stellt für alle eine große Herausforderung dar, die wir nur gemeinsam meistern können."

Zur Entlastung der Aufnahmeeinrichtung in München hatte die Regierung von Oberfranken am Freitag, 17. Oktober 2014, kurzfristig Notunterkünfte geschaffen. Da weniger Asylbewerber als erwartet ankamen, musste eine extra angemietete und mit Feldbetten ausgestattete ehemalige Firmenhalle bisher nicht in Anspruch genommen werden.

Erneut Asylbewerber in Oberfranken eingetroffen

Am 22. Oktober 2014 und 23. Oktober 2014 sind 89 Asylbewerber aus München zur weiteren Entlastung der dortigen Aufnahmeeinrichtung in Oberfranken angekommen. Es handelte sich um sieben Familien (etwa 30 Personen), im Übrigen um alleinstehende Frauen und Männer. Die Herkunftsländer sind unter anderem: Syrien, Afghanistan, Eritrea, Bosnien, Serbien, Tunesien.

Untergebracht wurden die Asylbewerber zunächst in der bettenführenden Regierungsaufnahmestelle sowie in einer gegenüberliegenden ehemaligen Firmenhalle. Von dort erfolgte zügig die weitere Verteilung.

In der ehemals als Lager und Werkstatt genutzten Halle wurden entsprechende Notkapazitäten eingerichtet. Insbesondere wurden mit Blick auf die kommende kalte Jahreszeit zusätzliche Heizstrahler angebracht und Radiatoren aufgestellt, um die Halle ausreichend beheizen zu können. Mit Unterstützung der Caritas und des Vereins Bunt statt Braun ist es außerdem gelungen, Kopfkissen und Raumteiler zu organisieren. Die Versorgung der neu ankommenden Asylbewerber mit Verpflegung übernahm vor Ort das Bayerische Rote Kreuz mit Unterstützung des Vereins Bunt statt Braun.

Weitere Asylbewerber in Oberfranken eingetroffen

Nach der Unterbringung von 134 Asylbewerbern im Laufe der vergangenen eineinhalb Wochen kamen am Dienstag (28. Oktober 2014) weitere 85 Asylbewerber aus München in Bayreuth an. Eingetroffen sind vor allem alleinstehende Frauen und Männer sowie auch eine Familie mit fünf Personen. Die Herkunftsländer sind unter anderem: Syrien, Afghanistan, Eritrea, Serbien.

Auch diese Neuankömmlinge wurden in der bettenführenden Regierungsaufnahmestelle sowie in der gegenüberliegenden ehemaligen Firmenhalle untergebracht.

Die Regierung von Oberfranken arbeitete fieberhaft daran, die entsprechenden Kapazitäten zu schaffen. Dabei konnten schon mehrere Asylbewerber in andere Bundesländer weiter vermittelt werden. Die Aufnahme der Asylbewerber ist zwischen den Bundesländern aufgeteilt. Daher bleibt nicht jeder, der nach Bayreuth gebracht wird, auch hier. "Unser Ziel ist es, die Menschen so schnell wie möglich dorthin zu verteilen, wo sie dann auch bleiben und zur Ruhe kommen können", erklärte Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin. Regierungspräsident Wilhelm Wenning ergänzte: "Ich möchte daher unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausdrücklich danken, die hier Außerordentliches leisten."

In seinen Dank schloss der Regierungspräsident auch nochmals alle mithelfenden Organisationen für ihren großen unterstützenden Einsatz bei der Bewältigung der aktuellen Asylproblematik mit ein. "Mein Dank gilt namentlich dem Bayerischen Roten Kreuz, das wertvolle unterstützende Hilfe leistet." Gleiches gelte für die vielen ehrenamtlichen Unterstützer sowie die Caritas, so Wenning weiter.

Asylbewerber: Aktueller Stand in Oberfranken

Derzeit (Stand 31. Oktober 2014) leben in Oberfranken 1.542 Asylbewerberinnen und Asylbewerber in 23 Gemeinschaftsunterkünften und 1.761 in dezentralen Unterkünften der Kreisverwaltungsbehörden, insgesamt also 3.303.

Im Monat Oktober kamen 430 Asylbewerber neu hinzu. Diese wurden wie folgt in Oberfranken verteilt:

35 wurden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Die übrigen 395 wurden an die Landkreise und kreisfreien Städte zur dezentralen Unterbringung weitergeleitet.

Bis zu dem 31. Oktober 2014 sind allein in diesem Jahr 2.399 Asylbewerber neu nach Oberfranken gekommen. Bis Ende 2014 ist mit insgesamt ca. 3.200 neuen Asylbewerbern zu rechnen. Im gesamten vergangenen Jahr waren es 1.477 Asylbewerber.

Zum o.g. Stichtag leben außerdem 105 unbegleitete minderjährige Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Oberfranken. Sie sind in zwölf Einrichtungen der Jugendhilfe, verteilt über den ganzen Regierungsbezirk, untergebracht.

Erneut Asylbewerber in Oberfranken eingetroffen

In der ersten Novemberwoche trafen weitere 31 Asylbewerber aus München in Bayreuth ein. Es handelte sich ausschließlich um alleinstehende Frauen und Männer. Die Herkunftsländer sind vor allem Syrien, Afghanistan und Eritrea.

Seit Inbetriebnahme der Not-Erstaufnahmestelle in der Wilhelm-Busch-Straße am 19. Oktober 2014 kamen damit insgesamt 250 Menschen in Oberfranken an. Zwischenzeitlich konnten 182 in andere Bundesländer bzw. innerhalb Bayerns weiter vermittelt werden. 36 Personen wurden in-

nerhalb Oberfrankens verteilt. Sieben unbegleitete Minderjährige wurden in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht.

Derzeit befinden sich daher noch 25 Menschen in der Bayreuther Aufnahmeeinrichtung.

Winternotfallplan Asyl: Regierungspräsident Wenning erörtert Situation mit Vertretern der Gemeinde Bad Berneck

Die Meldung des Landratsamts Bayreuth im Rahmen des von der bayerischen Staatsregierung ausgerufenen sog. Winternotfallplans war Gegenstand eines Gesprächs zwischen Regierungspräsident Wilhelm Wenning und Vertretern der Gemeinde Bad Berneck.

Im Oktober hatte der Krisenstab der Staatsregierung entschieden, dass angesichts des Zustroms von Asylbewerbern jede Kreisverwaltungsbehörde in Bayern für die kurzfristige Aufnahme von 200 bis 300 Asylbewerbern vorbereitet sein muss, um jedem Szenario standhalten zu können. Die erste Stufe dieser notfallmäßigen Unterbringung beinhaltete, dass von jeder Kreisverwaltungsbehörde winterfeste Einrichtungen vorgehalten werden müssen. Diese Objekte müssen zur Aufnahme von 200 bis 300 Personen und für eine Verweildauer von längstens fünf bis sechs Wochen geeignet sein. Die Vorbereitungen müssen dabei so angelegt sein, dass die Einheiten sofort belegbar sind.

In Erfüllung dieser Verpflichtung meldete das Landratsamt Bayreuth das ehemalige Popp + Co-Areal in Bad Berneck, in dem kurzfristig 200 Menschen untergebracht werden könnten.

In einem Gespräch zwischen Regierungspräsident Wilhelm Wenning und dem Ersten Bürgermeister Jürgen Zinnert sowie den Spitzen der Gemeinderatsfraktionen konnten nun etliche Fragen beantwortet und Missverständnisse ausgeräumt werden. "Es geht bei diesen Meldungen nur um Optionen für einen möglichen Ernstfall", betonte Wenning. Er verglich die Vorgehensweise mit der Arbeit in anderen Notfallszenarien. Das Motto laute: vorbereitet sein. Die Notunterkünfte würden daher nur dann benötigt, wenn die Zahl der Asylbewerber deutlich höher steige, als nach jetzigem Stand zu erwarten sei. Wie der Regierungspräsident weiter erläuterte, gehe man selbst innerhalb des Krisenstabs der Staatsregierung nicht davon aus, alle potentiellen Notunterkünfte in Anspruch nehmen zu müssen. Insoweit seien die ins Auge gefassten Liegenschaften auch nicht für andere potentielle Nutzungen gesperrt.

In dem Gespräch wurde außerdem nochmals herausgestellt, dass es nicht um eine dauerhafte Unterbringung von Asylbewerbern gehe, sondern um eine kurzfristige, notfallmäßige Aufnahme und Versorgung. Wie sich eine anschließende Unterbringung gestalten, sei Gegenstand der Stufe 2 des Winternotfallplans, erklärte Wenning. Die Planungen hierfür laufen aber erst an.

Auch hinsichtlich des Zeitraums konnte der Regierungspräsident für Klarheit sorgen: "Unter 'Winter' ist im Rahmen des Notfallplans 2014/2015 die Zeit zwischen 1. November 2014 und 31. März 2015 zu verstehen". Dann ende die Vorhaltezeit für die gemeldeten Objekte.

Jakob Daubner künftiger Leiter der Erstaufnahmeeinrichtung für Oberfranken in Bayreuth

Die Regierung von Oberfranken hat einen neuen Mitarbeiter. Jakob Daubner wurde mit Wirkung zum 1. November 2014 vom Landratsamt Forchheim an die Regierung von Oberfranken versetzt. Er soll künftig die noch zu errichtende Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Bayreuth leiten.

Bis dahin wird sich der Jurist seitens der Regierung von Oberfranken um das für die Errichtung und Inbetriebnahme der Erstaufnahmeeinrichtung nötige Projektmanagement (Projektplanung und Organisation) kümmern. Dies beinhaltet auch die Ausschreibungen für zu vergebende Dienstleistungen, die enge Zusammenarbeit mit der Stadt Bayreuth hinsichtlich der Bauplanung und Umsetzung sowie die Personalakquirierung in Zusammenarbeit mit dem Personalreferat.

Jakob Daubner ist gebürtiger Bayreuther und leitete vom 1. Oktober 2012 bis zuletzt den Geschäftsbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung am Landratsamt Forchheim.

Frankenwürfel

*Verleihung des "Frankenwürfels" 2014;
Krimiautor Helmut Vorndran aus Rattelsdorf diesjähriger oberfränkischer Preisträger*

Bereits zum 30. Mal vergaben die drei fränkischen Regierungspräsidenten in diesem Jahr den "Frankenwürfel". Die aus einem Porzellanwürfel mit den Wappen der drei fränkischen Regierungsbezirke bestehende Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, bei denen das Prägende des fränkischen Charakters besonders deutlich zum Ausdruck kommt: das Wendige, das Witzige und das Widersprüchliche. Der Preis wird traditionell jeweils am 11. November, dem Namenstag des Frankenheiligen Martin, im Rahmen eines Ganssessens verliehen.

Helmut Vorndran ist der Preisträger des Jahres 2014 aus Oberfranken. Der gebürtige Unterfranke erreichte bereits als Kabarettist mit dem Totalen Bamberger Cabaret Kultstatus. Seit einiger Zeit verlegt er sich ganz auf das Schreiben. Dem Debütroman "Das Alabastergrab" folgten vier weitere Regionalkrimis und ein Kurzgeschichtenband mit fränkischen Mordsgeschichten. "Wer Vorndrans gewürfelte Eigenschaften sucht, braucht bloß eines seiner Bücher zu lesen. Fast auf jeder Seite blitzt sein trockener fränkischer Humor auf und seiner Fantasie sind scheinbar keine Grenzen gesetzt. Seine Geschichten sind hervorragend komponierte und spannende Kriminalstücke mit anspruchsvollen Themen und irren Wendungen", so Regierungspräsident Wilhelm

Wenning über den neuen oberfränkischen Preisträger in seiner Laudatio.

Der mittelfränkische Preisträger ist der Intendant des Theaters Ansbach Jürgen Eick. Aus Unterfranken wurde der Präsident des Fränkischen Fastnachtsverbandes Bernhard Schlereth aus Veitshöchheim mit dem Frankenwürfel ausgezeichnet.

Die Preisverleihung wurde im Schüttbau in Stadtlauringen vorgenommen. Im nächsten Jahr wird die Verleihung des Frankenwürfels turnusgemäß im Regierungsbezirk Oberfranken stattfinden.

Weitere Informationen zum Frankenwürfel: www.frankenwuerfel.de

Kommunales

*Kommunalwahlen in Oberfranken;
Prüfung der Kreistagswahl im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist abgeschlossen*

Die Regierung von Oberfranken hat das Wahlprüfungsverfahren für die vergangene Kreistagswahl im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge ohne Beanstandungen abgeschlossen. Das Ergebnis der Wahl vom 16. März 2014 wird daher nicht für ungültig erklärt. Eine Nachwahl ist auf Kreisebene nicht notwendig.

Wie in der Presse schon früher berichtet wurde, waren bei der Briefwahl für den Wunsiedler Kreistag in der Stadt Hohenberg a.d. Eger zwei Wahlbriefe eingegangen, ohne dass auf den dazugehörigen Wahlscheinen die vorgesehene Versicherung an Eides statt unterschrieben war. Der zuständige Briefwahlvorstand in Hohenberg benachrichtigte die ihm bekannten Wähler, die ihre Unterschriften dann vor Abstimmungsschluss unter Aufsicht des Briefwahlvorstandes nachholten. Die verschlossenen Stimmzettelumschläge wurden daraufhin unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in die Urne gegeben und später mit ausgezählt. Der identische Sachverhalt führte, wie in der Presse schon berichtet wurde, bei der Stadtratswahl in Hohenberg zur Ungültigerklärung der Wahl durch das Landratsamt Wunsiedel.

Die Regierung hat im Hinblick auf die Kreistagswahl eine eigenständige Prüfung durchführt und ist dabei nicht an die Entscheidung des Landratsamtes zur Stadtratswahl in Hohenberg gebunden. Sie kommt in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern für die Kreistagswahl jedoch zu einer anderen rechtlichen Beurteilung.

Da der Briefwahlvorstand die Wahlbriefe nicht aus seiner Obhut gegeben hat und lediglich die fehlenden Unterschriften unter seiner Kontrolle nachgeholt wurden, war es mit den wahrrechtlichen Vorschriften vereinbar, diese bei der Wahl mitzuzählen. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage zählen solche Wahlbriefe nämlich nicht als ungültige Stimmen, sondern "nur" als (noch) nicht abgegeben. Das geltende Wahlrecht will das Wahlverfahren zudem vor allem ordnen und Wahlmanipulationen verhindern.

Die Stimmabgabe des einzelnen Bürgers soll aber nicht mehr als notwendig erschwert oder gar verhindert werden. Auch in diesem Sinne ist die Entscheidung gegen eine Ungültigkeit der Kreistagswahl daher gerechtfertigt, zumal sonstige Unregelmäßigkeiten, wie eine Ungleichbehandlung von Wählern, eine Veränderung der abgegebenen Stimmen oder eine Verletzung des Wahlgeheimnisses nicht festgestellt werden konnten.

Bei der Entscheidung der Regierung von Oberfranken war zu berücksichtigen, dass die Nachwahl für den Kreistag zwingend auf den gesamten Landkreis erstreckt werden müsste, und nicht auf den Bereich der Stadt begrenzt werden könnte. Demgegenüber trifft die Nachwahl in der Stadt den Bereich, in dem die fraglichen Wahlhandlungen tatsächlich stattgefunden und zur Wahlanfechtung geführt haben.

Der Bevölkerung des Landkreises Wunsiedel blieben so ein erneuter Urnengang und dem Landkreis Wunsiedel die damit verbundenen Kosten erspart.

Wirtschaft

2,5 Mio. € für den Breitbandausbau

Finanzminister Markus Söder hat am Freitag, 24. Oktober 2014, im Heimatministerium in Nürnberg weitere Förderbescheide für den Breitbandausbau in Bayern überreicht. Fünf dieser Bescheide gingen an Kommunen in Oberfranken. Von der Breitbandförderung profitieren die Stadt Rödentel, die Stadt Burgkunstadt, die Stadt Schwarzenbach a. Wald, die Gemeinde Königsfeld und die Gemeinde Speichersdorf. Auf diesem Weg fließen 2,5 Mio. € an Fördergeldern nach Oberfranken und der Ausbau der Datenautobahn schreitet voran.

Energiewende in Brauereien (mit dem Energie-3-Sprung)

Informationsveranstaltung der Regierung von Oberfranken

Der Energieverbrauch von Brauereien ist produktionsbedingt hoch. Ständig muss bei der Bierherstellung erhitzt, gekocht, verdampft und gekühlt werden. Oftmals sind Anlagen veraltet oder überdimensioniert. Deshalb sind die Potenziale für die Energieeinsparung hier sehr groß.

Für die Regierung von Oberfranken ein wesentlicher Grund, dieses Thema aufzugreifen und insbesondere den kleineren Brauereien mit einer Informationsveranstaltung ihre Möglichkeiten zur Energieeinsparung näher zu bringen. Nicht zuletzt deshalb, weil Oberfranken das Bierland schlechthin ist mit einer Vielzahl -insgesamt etwa 200- an Brauereibetrieben und damit die höchste Brauereidichte der Welt besitzt, was Regierungspräsident Wilhelm Wenning in seiner Begrüßung herausstellte. Er erläuterte aber auch, dass es bei dem Thema vor allem darum gehe, die Energiekosten im Unternehmen nachhaltig zu senken. Wenning: "Angesichts steigender Energiekosten wird dies immer mehr zu einem Wirtschaftswettbewerbsfaktor."

Die Informationsveranstaltung fand in Kooperation mit dem Private Brauereien Bayern e.V. und Bierland Oberfranken e.V. am 28. Oktober in der Regierung statt. Vertreter von rund 30 verschiedenen Brauereien hauptsächlich aus Ober- und Mittelfranken sowie zahlreiche Fachleute aus der Brauerei- und Energieberatungsbranche nahmen daran teil.

In seiner Funktion als Beauftragter der Staatsregierung für die Energiewende in Oberfranken machte Wenning deutlich, dass nach dem Energie-3-Sprung die Energievermeidung und die Steigerung der Energieeffizienz an erster Stelle stehen, um den Energiebedarf so weit zu senken, dass der Restbedarf in möglichst großem Umfang mit erneuerbaren Energien gedeckt werden kann.

Dr. Werner Gloßner, Hauptgeschäftsführer des Verbandes der Privaten Brauereien in Bayern, hob in seinem Grußwort die Bedeutung der Energieeffizienz für den Brauprozess hervor und dankte der Regierung für die Initiative zu dieser Veranstaltung.

Die Referenten zeigten anhand von praktischen Beispielen, wie sich Energievermeidung und Energieeffizienz in Brauereien umsetzen lassen. Thomas Scheffold, Energieberater des Private Brauereien Bayern e.V., stellte das Thema umfassend dar und identifizierte zwei Verbrauchsschwerpunkte, an denen man vor allem ansetzen sollte: Im Hinblick auf den Wärmebedarf im Sudhaus und hinsichtlich des Strombedarfs bei der Kälteanlage. Die Braumeister Jörg Binkert (Kaspar Schulz e.K. bzw. Brauhaus Binkert), Stefan Pfister (Fa. Niedrig-Energie-Brauerei) und Franz Stolz (FS Industrielle Energieberatung) gingen in ihren Vorträgen detailliert auf Fragen der praktischen Umsetzung ein. Die Referenten bewiesen dabei nicht nur Leidenschaft für die energetische Optimierung des Brauprozesses, sondern, dass sie auch mit Herz und Seele Bierbrauer sind. Jörg Binkert brachte seine Lieblingsbeschäftigung auf den Punkt: "Andere gehen joggen, ich braue Bier!"

Es gibt eine Vielzahl an technischen Lösungen, die auch miteinander kombiniert werden können. Diese müssen auf die jeweilige Situation und Auslastung des Betriebs angepasst sein. Guter Rat kommt hier von einem neutralen Energieberater, der auch Orientierungshilfe leisten kann bei der Wahl geeigneter Förderprogramme.

Mittlerweile bestehen zahlreiche Förderprogramme, die die Umsetzung mit Zuschüssen und zinsverbilligten Darlehen erleichtern. Die Referenten der staatlichen Förderträger, Martin Wohlfart vom Innovations- und Technologiezentrum Bayern, Doris Herold von der Wirtschaftsförderung bei der Regierung von Oberfranken und Herbert Antes von der LfA-Förderbank Bayern konnten hierzu einen Überblick geben und hinterließen Kontaktadressen für Förderberatung und konkrete Ansprechpartner. Zum Abschluss der Veranstaltung stellte Michaela Gabler-Zapf von der AGO AG vor, wie der Einsatz bestimmter Systeme im Kälte- und Wärmebereich mit Hilfe von Förderprogrammen in der Praxis umgesetzt wurde.

Über die Vorträge hinaus bot die Veranstaltung auch Gelegenheit zum intensiven Erfahrungsaustausch der Brauereivertreter untereinander und mit den beteiligten Fachleuten.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- sechsmal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt am Mittwoch, den 10. Dezember 2014 von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken
Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Um Anmeldung wird gebeten:
Tel.: 089/139880-31 (Frau Bendl, Bayerische Architektenkammer)

Beratungstermine im nächsten Jahr: 11. Februar, 15. April, 10. Juni, 5. August, 7. Oktober und 9. Dezember 2015.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-mühle.

Ansprechpartner zum barrierefreien Bauen in der Regierung von Oberfranken:
Claudia Beger
Architektin, Sachgebiet Wohnungswesen
Tel.: 0921/604-1487
E-Mail: claudia.beger@reg-ofr.bayern.de

Gute Nachricht für den Landkreis Forchheim: Regierung von Oberfranken unterstützt den Landkreis mit 745.000 € beim Ausbau der Kreisstraße zwischen Heidekreuz und Hartenreuth

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Forchheim 745.000 € Fördermittel für den Ausbau der Kreisstraße FO 37 zwischen Heidekreuz und Hartenreuth bewilligt.

Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 1,095 Mio. € geschätzt, wovon 1.060.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 745.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 70 % und be-

rücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Forchheim. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die Kreisstraße FO 37 zwischen Heidekreuz und Hartenreuth war nur 5,0 m breit und damit für die Verkehrsbelastung zu schmal. Der Fahrbahnaufbau war den gestiegenen Anforderungen an die Frostsicherheit sowie der Verkehrsbelastung nicht mehr gewachsen. Daher wies die Asphaltoberfläche Schäden auf in Form von Rissen, Verdrückungen und Ausbrüchen. Der Landkreis Forchheim ertüchtigt die Straße auf einer Länge von rund 1,8 km und verbessert auch die Linienführung. Die neue Fahrbahnbreite beträgt künftig 5,5 m. Die Bankette werden standfest ausgebildet, der Oberbau wird verstärkt und frostsicher ausgebaut. So kann der Verkehr künftig sicher und leistungsfähig abgewickelt werden. Der Landkreis strebt an, dass, abhängig von der Witterung, die ausgebaute Straße rechtzeitig vor dem Winter wieder unter Verkehr geht.

Kräftige Finanzspritze für den Markt Ebensfeld beim ICE-Ausbau:

Regierung von Oberfranken unterstützt den Markt mit 1.400.000 € beim Bau von zwei Straßenunterführungen

Die Regierung von Oberfranken hat dem Markt Ebensfeld 1.400.000 € Fördermittel für den Bau von zwei Unterführungen in Ebensfeld bewilligt.

Die Deutsche Bahn AG baut im Rahmen des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nr. 8.1 "Ausbau-strecke Nürnberg-Ebensfeld" in Ebensfeld die Bahnlinie von zwei auf vier Gleise aus. Die bestehende einstreifige höhenbeschränkte Straßenunterführung der "Bahnhofstraße" in Ebensfeld kann wegen der beengten Verhältnisse nicht bedarfsgerecht angepasst bzw. ausgebaut werden. Daher haben die Deutsche Bahn AG und der Markt Ebensfeld vorgesehen, an der "Bahnhofstraße" für die weiterhin querenden Fußgänger und Radfahrer eine rund 26 m lange und 5 m breite Unterführung zu bauen. Der innerörtliche Kfz-Verkehr erhält eine alternative Straßenverbindung, die die Bahnlinie rund 400 m nördlich in Verlängerung der "Ziegelstraße" kreuzt.

Die Deutsche Bahn AG und der Markt Ebensfeld teilen sich gemäß den Vorschriften des Eisenbahnkreuzungsgesetzes die anfallenden Kosten. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Kreuzungsmaßnahme wurden auf rund 4,93 Mio. € geschätzt. Die Deutsche Bahn AG trägt davon einen Anteil von 57 %. Vom Kostenanteil des Marktes Ebensfeld sind 1.860.000 € zuwendungsfähig. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1.400.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 75 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Marktes Ebensfeld. Die Mittel wurden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom Bayeri-

schen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen, die Fertigstellung ist für das Jahr 2016 vorgesehen.

Regierung von Oberfranken fördert Straßenbauprojekt des Landkreises Coburg mit 275.000 €

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Coburg aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) 275.000 € an Fördermitteln für den Ausbauabschnitt der Ortsdurchfahrt Oberellendorf "Dorfstraße" im Zuge der Kreisstraße CO 16 bewilligt.

Die Länge der Baustrecke beträgt rund 400 m. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 610.000 € geschätzt. Davon sind 425.000 € zuwendungsfähig. Der nun genehmigte Festbetrag in Höhe von 275.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 65 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Auf der gesamten Strecke zeigte die "Dorfstraße" Schäden in Form von Rissen, Durchbrüchen und verdrückten Entwässerungsrinnen. Der bestehende Straßenaufbau war nicht ausreichend standfest und nicht frostsicher. Im gesamten Ausbauabschnitt wird der Straßenaufbau nach den technischen Erfordernissen bemessen und erhält einen Vollausbau. Die Fahrbahnbreite wird zukünftig 5,0 bis 5,5 m aufweisen. Die Gehwege erhalten eine Breite von bis zu 1,5 m.

Die Bauarbeiten sind bereits weit fortgeschritten. Der Landkreis plant, die Straße Mitte November wieder dem Verkehr zu übergeben.

Gute Nachricht für den Landkreis Kronach: Regierung von Oberfranken unterstützt den Landkreis mit 580.000 € beim Ausbau der Kreisstraße bei Nordhalben

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Kronach 580.000 € an Fördermitteln für den Ausbau der Kreisstraße KC 23 bei Nordhalben bewilligt.

Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 670.000 € geschätzt, wovon 645.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 580.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 90 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Kronach. Die Mittel wurden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Der Ausbaubereich der Kreisstraße 23 zwischen Nordhalben und Heinersberg beträgt nur knapp 100 m. Hier wird die bestehende Straße durch eine

talseitig angeordnete Stützmauer aus Naturstein bzw. Drahtgitterkästen mit Steinfüllungen zum Tal hin abgestützt. Wegen erheblicher Schäden müssen die Stützkonstruktionen erneuert werden. Der Landkreis Kronach wählte als wirtschaftlichste Lösung eine Hangsicherung durch eine vernagelte Spritzbetonschale. Damit ist sichergestellt dass auch zukünftig der Verkehr sicher und leistungsfähig abgewickelt werden kann.

Gute Nachricht für die Gemeinde Wilhelmsthal: Regierung von Oberfranken bewilligt 255.000 € Zuschuss für den Ausbau des Birkenweges mit Ertüchtigung der Stützmauer

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Wilhelmsthal 255.000 € für den Ausbau des Birkenweges und die Ertüchtigung der Stützmauer in Wilhelmsthal aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme werden auf rund 480.000 € geschätzt, wovon 285.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 255.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von rund 90 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wilhelmsthal. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Wilhelmsthal führt derzeit dringende Straßenbauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Birkenweg in Wilhelmsthal durch. Die rund 60 m lange sanierungsbedürftige Stützmauer wird ertüchtigt und mit einer Erdvernagelung statisch verstärkt. Der Birkenweg wird in diesem Bereich frostsicher ausgebaut. Im Rahmen der Maßnahme werden auch der Kanal und die Wasserleitung erneuert. Das alte Stützbauwerk wies statische Mängel auf, daher zeigten sich größere Verformungen und Verschiebungen an der Maueroberkante. Nach Abschluss der Bauarbeiten steht eine dauerhafte und standsichere Straßeninfrastruktur zur Verfügung.

Die Arbeiten haben im August begonnen und sollen noch vor dem Winter abgeschlossen sein.

Kräftige Finanzspritze für den Landkreis Lichtenfels: Regierung von Oberfranken gewährt Unterstützung in Höhe von 512.000 € für Geh- und Radwegbau im Zuge der ICE-bedingten neuen Straßenüberführung südlich von Ebensfeld

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Lichtenfels 512.000 € Fördermittel für den Bau der Straßenüberführung im Zuge der Kreisstraße LIF 25 südlich Ebensfeld bewilligt.

Die Deutsche Bahn AG baut im Rahmen des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nr. 8.1 "Ausbaustrecke Nürnberg-Ebensfeld" bei Ebensfeld die Bahnlinie von zwei auf vier Gleise aus. Die bestehende Kreisstraßenbrücke ist für den viergleisigen Ausbau zu kurz und muss im Rahmen des ICE-Ausbau

durch die Deutsche Bahn AG abgebrochen und mit größeren Abmessungen wieder errichtet werden. Der Landkreis plant entlang der Kreisstraße LIF 25 zwischen Ebensfeld und Oberbrunn einen straßenbegleitenden Radweg. Die neue Brücke über die viergleisige Bahnlinie wird daher auf Verlangen des Landkreises breiter als vorher ausgeführt, damit Radler künftig verkehrssicher abseits der Fahrbahn über das Bauwerk gelangen können.

Die Deutsche Bahn AG und der Landkreis Lichtenfels teilen sich gemäß den Vorschriften des Eisenbahnkreuzungsgesetzes die anfallenden Kosten. Die kreuzungsbedingten Kosten der Maßnahme wurden auf rund 4,53 Mio. € geschätzt. Die Deutsche Bahn AG trägt davon einen Anteil von 86,7 %. Der Kostenanteil des Landkreises beläuft sich einschließlich der Verlängerung des Radweges auf rund 830.000 €, davon sind 682.000 € zuwendungsfähig. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 512.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 75 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Lichtenfels. Die Mittel wurden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten an der Brücke haben Mitte des Jahres begonnen. Es ist vorgesehen, den neuen Geh- und Radwegabschnitt in Abhängigkeit von der Witterung noch in diesem Jahr fertig zu stellen.

Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2015

Die Regierung von Oberfranken stellt die Städtebauförderungsprogramme 2015 auf. Die Städte und Gemeinden können gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR 2007) vom 8. Dezember 2006 (AllMBl S. 687), geändert durch Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010 (AllMBl S. 290), Bewilligungsanträge entsprechend Muster 1 a zu Art. 44 BayHO bei der Regierung von Oberfranken stellen. Stichtag ist gemäß StBauFR der 1. Dezember 2014. Bereits vorliegende Bewilligungsanträge müssen nicht erneuert werden.

Die Bewilligungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen sind der Regierung von Oberfranken unmittelbar vorzulegen. Das Landratsamt erhält von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde einen Abdruck der Antragsunterlagen zur Stellungnahme aus fachlicher Sicht und zu den finanziellen Verhältnissen (bezüglich der beantragten Kosten der Sanierung). Das Landratsamt leitet seine Stellungnahme der Regierung unmittelbar zu.

Wie bereits im Förderzeitraum 2010 bis 2014 sind die Begleitinformationen zu den Bund/Länder-Städtebauförderungsprogrammen mit Maßnahmenplan elektronisch zu erfassen. Ab dem Programm 2013 wurde zu den Bund/Länder-Programmen auch ein elektronisches Monitoring eingeführt. Benutzerrechte mit Log-in und Passwort wurden eingerichtet oder werden von der Regierung von Oberfranken neu vergeben.

Die StBauFR 2007 sowie die Formblätter Begleitinformationen und Monitoring sind abrufbar unter www.stmi.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/foerderprogramme

Informationen:

Frau Ltd. Baudirektorin Petra Gräßel
Sachgebiet 34 Städtebau
der Regierung von Oberfranken
Tel. 0921/604-1570

Umwelt

Neuer Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberfranken bestellt

Der Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberfranken ist in seine 9. Amtsperiode gestartet. Anlässlich der konstituierenden Sitzung des Gremiums überreichte Regierungspräsident Wilhelm Wenning den Beiratsmitgliedern sowie ihren Stellvertretern die Berufungsurkunden. Der jetzt neu bestellte Beirat wird der höheren Naturschutzbehörde und damit der Regierung von Oberfranken als Beratungsgremium zur Seite stehen.

Der Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberfranken setzt sich für die kommenden fünf Jahre aus folgenden sachverständigen Personen zusammen:

Helmut Beran, Hilpoltstein
Dr. Wilhelm Böhmer, Bamberg
Gerhard Brütting, Schwarzenbach a. Wald
Dr. Kai Frobels, Nürnberg
Dr. Pedro Gerstberger, Bayreuth
Stefan Kropf, Bamberg
Peter Meier, Bayreuth
Frank Reißerweber, Coburg
Prof. Dr. Hartmut Wunderatsch, Helmbrechts

Stellvertretende Beiratsmitglieder sind:

Dr. Gregor Aas, Bayreuth
Dietrich Förster, Neustadt b. Coburg
Dieter Gemeinhardt, Issigau
Hermann Greif, Pinzberg
Tom Konopka, Nürnberg
Reinhard Krug, Creußen
Bernd Raab, Pegnitz
Heinrich Rudrof, MdL, Bamberg
Karl Friedrich Sinner, Langensendelbach

Der Naturschutzbeirat der Regierung von Oberfranken wurde 1974, also genau vor 40 Jahren, als Gremium zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung der Regierung -höhere Naturschutzbehörde- gegründet. Er hat bei naturschutzrechtlichen Entscheidungen der Behörde ein umfangreiches Mitwirkungsrecht. So sind ihm beispielsweise Naturschutzgebietsverordnungen sowie behördliche Einzelmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung vorzulegen.

In der ersten Sitzung beschäftigte sich das Gremium vor allem mit dem Thema Abschluss von Schwarzwild in Naturschutzgebieten.

Buchanzeigen

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 135. Ergänzungslieferung, 100,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 77. Ergänzungslieferung, 73,26 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 159. Ergänzungslieferung, 64,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 111. Auflage, 69,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Harteringer/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 141. Ergänzungslieferung, 90,08 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 60. Auflage, 93,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 51. Ergänzungslieferung, 69,66 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Stadler u.a.: **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter**, 41. Auflage, 102,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 83. Ergänzungslieferung, 85,84 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 135. Auflage, 89,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 56. Ergänzungslieferung, 139,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 89. Auflage, 98,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schulfinanzierung in Bayern, 42. Ergänzungslieferung, 44,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 146. Ergänzungslieferung, 54,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 154. Ergänzungslieferung, 78,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Storch: **Meine VBL-Rente: Gut versorgt im öffentlichen Dienst**, 1. Auflage, 9,95 €, Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Kratz: **Innere Kündigung**, 1. Auflage, 19,95 €, Walthalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Beck-Texte im dtv: **Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-**, 13. Auflage, 21,90 €, Verlag C.H. Beck, München

Beck-Texte im dtv: **Umweltrecht -UmwR-**, 24. Auflage, 16,90 €, Verlag C.H. Beck, München

Beck-Texte im dtv: **Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-**, 18. Auflage, 13,90 €, Verlag C.H. Beck, München

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Ernst Luther

Träger des Verdienstkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Träger des Bayerischen Verdienstordens

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

Träger der Stadtmedaille der Stadt Bamberg

Träger der Ehrenmedaille der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken

der am 22. Oktober 2014 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 28. Oktober 2014

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident